



Allgemeine Unfallversicherungsanstalt Hauptstelle

An den
Hauptverband der österreichischen
Sozialversicherungsträger
Abteilung Recht/Personal
Kundmannngasse 21
1030 Wien

Ihr Zeichen
Zl. REP-43.00/14/0049

Ihr Schreiben vom
25.03.2014

Unser Zeichen
HGD-322/14
HGR-423/14 – ST 8.3
Mag. Birgit Zethner ☎ 460
✉ birgit.zethner@auva.at

Datum
29.04.2014

Betrifft:

Sonderpensionenbegrenzungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt nimmt zu oben angeführten Entwurf wie folgt Stellung:

- **Zur Änderung des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre:**

In § 10 Abs 3 Z 2 leg cit wird festgelegt, dass die Höchstgrenze für eine Pensionszusatzleistung des Arbeitsgebers (also für eine Pensionsleistung zusätzlich zur Leistung der gesetzlichen Pensionsversicherung) mit 210 % des Bezuges eines Abgeordneten zum Nationalrat (entspricht ca. € 17.500,- pro Monat) begrenzt ist. Aus dieser Größenordnung heraus ergibt sich, dass das mit dem Gesetzesvorhaben verbundenen Regelungsbedürfnis weit über einen allfällig zu ortenden Regelungsbedarf in der Sozialversicherung hinausschießt. Im Bereich der Sozialversicherung werden die Bezüge der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Wege der Richtlinienkompetenz des Hauptverbandes kontingentiert. Der in der Sozialversicherung zu erreichende Höchstbezug liegt weit abseits der genannten Höchstgrenze. Bedenkt man nun, dass die ASVG-Pension und die Dienstordnungspension zusammen maximal 80 % des

Letztbezug betragen dürfen (= Pensionseinkommensgrenze), wird klar, dass der Fokus des Verfassungsgesetzgebers durchaus in einem anderen Bereich liegt.

Da die DO-Pensionsbeitragssätze der aktiven Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bereits bisher gesetzlich geregelt waren, ist die bundesverfassungsgesetzliche Ermächtigung, im Wege von gesetzlichen Bestimmungen Beiträge der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für die Pensionsleistungen der Dienstgeber zu definieren, für die Sozialversicherung nur insoweit neu, als nun eine bestimmte Beitragshöhe – die ausgeschöpft werden kann oder nicht – definiert wurde. Der Bundesgesetzgeber kann Beiträge, die grundsätzlich dem Dienstrecht der Bundesbeamten entsprechen, normieren.

Inwieweit dieser Ansatz dem Gleichheitsgrundsatz entspricht ist allerdings diskussionswürdig. Können unterschiedliche Leistungsrechte zulässigerweise mit einem einheitlichen Beitragssatz versehen werden? Wie auch dem Punkt „Problemanalyse“ in den Erläuternden Bemerkungen entnommen werden kann, bestehen in den einzelnen (Sonder-) Pensionssystemen unterschiedliche Leistungsniveaus. Dennoch soll mit einer auf Bundesebene vorzunehmenden Festsetzung eines weitgehend gleichartigen Beitragssatzes die entstandene Schieflage im Zusammenhang mit Sonderpensionen saniert werden.

Weiters gilt es in diesem Zusammenhang auch zu berücksichtigen, dass in der Sozialversicherung in den letzten Jahren immer wieder eigenständig kollektivvertragliche Anpassungen auf leistungrechtlicher Ebene – stets in Reflexion auf die Einschauergebnisse des Rechnungshofes – vorgenommen wurden. Insbesondere wird auf die mit 01.01.2014 in Kraft getretene Bestimmung hingewiesen, der zufolge die bereits oben erwähnte „80 %-Grenze des Letztbezuges = Pensionseinkommensgrenze“ auf alle aktiven Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialversicherung mit Anwartschaft auf eine DO-Pension ausgedehnt wurde.

- **Zur Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes:**

Es ist nicht einsichtig, warum auch im Bereich der Sozialversicherung der Beitragssatz für die aktiven Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen angehoben werden soll. Gerade in der Sozialversicherung wurde wiederholt auf kollektivvertraglicher Ebene das

Leistungsrecht einem Korrektiv unterzogen, um die angezogene Schieflage hintanzuhalten bzw. durch eigene Bestrebungen zu relativieren.

Auch gilt es zu hinterfragen, inwieweit es sachlich gerechtfertigt ist, alle DO-Pensionsbezieher, unabhängig davon wann sie in den Ruhestand versetzt wurden, wie hoch die Beitragsleistung als aktiver Mitarbeiter/als aktive Mitarbeiterin war und auf Basis welchen Leistungsrechtes die DO-Pension errechnet wurde, mit dem gleich hohen Prozentsatz des Pensionssicherungsbetrages zu belegen. Dem angesprochenen Gedanken (Differenzierung bezogen auf das jeweils geltende Leistungsrecht) wurde lediglich in § 669 Abs 7 ASVG Rechnung getragen. Dieser soll nun durch § 682 Abs 3 ASVG ersetzt werden. Zur zuletzt genannten Gesetzesbestimmung gilt es anzumerken, dass der Pensionssicherungsbeitrag von 10,1 % dem § 10 Abs 5 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre widerspricht. Demzufolge darf der Sicherungsbeitrag von Leistungen, die die monatliche Höchstbeitragsgrundlage übersteigen, höchstens 10 % für jenen Teil, der 100 % der monatlichen Höchstbeitrags-grundlage übersteigt, betragen. Gemäß § 682 Abs 3 ASVG in der vorliegenden Fassung würde dieser Teil mit einem 10,1 %igen Sicherungsbeitrag belastet sein. Hier besteht wohl ein Änderungsbedarf.

Mit freundlichen Grüßen

Der Generaldirektor


i.V. Dir. Dr. Helmut Koberl

